

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 411 - 411

Streubezugsrecht. Thatsächliche Begründung der
hierauf gerichteten Klage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen aus der Praxis.

1.

Streubezugsrecht. Thatsächliche Begründung der hierauf gerichteten Klage.

In einer Klagschrift, bezeichneten Betreffs, war angeführt: „Seit unvordenklichen Zeiten haben Kläger und seine Vorfahrer jährlich die zur Beschlagung ihrer Wirthschaft nöthige Streu aus der Waldung K ruhig und ungestört bezogen. Da nun Beklagter dieses Streurechen nicht mehr gestatte, so werde gebeten u. s. w.“ Diesem Klagvortrage wurde der Vorwurf der Unbestimmtheit und Dunkelheit, insbesondre hinsichtlich des Umfangs der behaupteten Gerechtsame beklagterseits gemacht. In dem *DAVE*. v. 31. Okt. 1842 (Nr. 472^{39/40}) wurde aber dieser Einwand als unerheblich verworfen, und zur Motivirung dieses Ausspruchs bemerkt: „Was insbesondre den Ausdruck „Nöthige Streu“ betrifft, so macht solcher die Klage nicht im mindesten mangelhaft. Denn das Streurecht kann eben so wie das Weide- und Holzrecht ein *jus definitum* oder *indefinitum* seyn. Im letzteren Falle entscheidet das Bedürfniß des Berechtigten über die Ausdehnung der Dienstbarkeit, jedoch dergestalt, daß der Servitutberechtigte den Bestand seines Gutsanwesens nicht willkürlich vergrößern, und daß er nur für sein eignes, nicht etwa auch für fremdes,

A. — G. zur Erhebung der Erbschaftsklage und zur Ausführung ihrer Erbansprüche an jenem gerichtlich deponirten Nachlastheile provocirt ward, so wurde sowohl von dem Untergerichte, dem Stadtgerichte zu N., als auch, auf eingewendete Appellation, von der großherzoglichen Landesregierung zu Weimar, als Appellationshof, jene Provokation, unter Verurtheilung der Provokanten in alle Prozeßkosten, als durchaus unstatthast zurückgewiesen. —